

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5400**

Schleswig-Holsteinischer
Landtag

Abgeordneter

Dr. Johann Wadephul

An die
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus

Landeshaus · 24105 Kiel
☎ 0431/988-1400/1451
Fax 0431/988-1404
Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>
e-mail: info@cdu.ltsh.de

24105 Kiel

Kiel, 20. Januar 2005

**Aktenvorlage durch das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung in Sachen Christian Bogner;
hier: Schreiben des MJFJF vom 13. Januar 2005**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

mit dem o. g. Schreiben vom 13. Januar 2005 hat es die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie im Wesentlichen abgelehnt, die dem Innen- und Rechtsausschuss bisher nicht überlassenen Akten bzw. Aktenbestandteile (vgl. Schreiben des Unterzeichners vom 12. Januar 2005) zu übersenden. Eine nachvollziehbare Begründung fehlt, vielmehr werden formelhaft „schutzwürdige Interessen Dritter“ und „fehlende Zusammenhänge zum Strafgefangenen Bogner“ genannt. Aufgrund der Tatsache, dass das Schreiben keine Substantiierung dafür enthält, besteht der Verdacht der bloßen Behauptung und wird von der CDU-Landtagsfraktion ausdrücklich angezweifelt.

Dabei ist es dem Unterzeichner bewusst, dass bei einem Aktenvorlagebegehren ein Spannungsverhältnis zwischen dem Kontrollrecht des Parlaments und den Interessen Dritter bestehen kann. *Nach den für Aktenvorlage in Untersuchungsausschüssen vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen gestattet die Bedeutung, die das Kontrollrecht des Parlaments für die parlamentarische Demokratie hat, in der Regel dann keine Verkürzung des Informationsanspruches zugunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Eigentumsschutzes, wenn Parlament und Regierung Vorkehrungen für den Geheimschutz getroffen haben, die das ungestörte Zusammenwirken beider Verfassungsorgane auf diesem Gebiet gewährleisten und wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Eine Ausnahme gilt indes für solche Informationen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen*

Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist. Im konkreten Fall ist eine Abwägung zwischen der Intensität des Grundrechtseingriffs gegen das Gewicht des parlamentarischen Kontrollanspruchs und des Kontrollgegenstandes im Rahmen des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit erforderlich und müssten das Kontrollrecht des Parlaments und der grundrechtliche Datenschutz einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalten (vgl. Hübner in Kommentar zur Landesverfassung, Artikel 23 Rn 18, m.w.N.). Im vorliegenden Fall hat der Innen- und Rechtsausschuss bereits Akten bzw. Aktenbestandteile, die sensible Daten enthalten, gesondert und unter Beachtung der Geheimschutzvorschriften behandelt. Zudem sind besonders sensible persönliche Daten Dritter durch die Landesregierung geschwärzt worden. Wenn die Landesregierung, die sich mit diesem praktizierten Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat, die Übersendung der fehlenden Akten bzw. Aktenbestandteile wegen schutzwürdigen Interessen Dritter verweigert, drückt sie damit aus, dass hierfür eine gesteigerte Schutzwürdigkeit besteht, die bei den bereits übersandten Akten bzw. Aktenbestandteilen nicht bestanden. Anderenfalls hätte die Landesregierung bereits vorher die Herausgabe der Akten verweigern müssen.

Soweit sich die Landesregierung ferner darauf beruft, dass Aktenbestandteile in keinem Zusammenhang mit dem Strafgefangenen Bogner stehen, ist dieses ebenfalls fragwürdig. Zunächst bleibt festzuhalten, dass diese Begründung eine Verweigerung der Herausgabe nach Artikel 23 der Landesverfassung nicht rechtfertigt, da die dafür möglichen Gründe in Artikel 23 Abs. 3 abschließend aufgezählt sind. Aber auch sachlich ist diese Behauptung nicht geeignet, eine Verweigerung zu rechtfertigen. Die Landesregierung ist nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung verpflichtet, die verlangten Akten vollständig vorzulegen. Hintergrund des Aktenvorlagebegehrens ist es nachzuvollziehen, wie es zu den unglaublichen Vorgängen kommen konnte, die zu dem Ausbruch des Strafgefangenen Bogners führten, und ob die Justizministerin ihren Kontroll- und Überwachungspflichten nachgekommen ist. Dafür ist es erforderlich zu erfahren, wie die JVA Lübeck im Bereich des Strafvollzugs und der Gefangenenbetreuung geleitet wurde. Daher stehen die verweigerten Akten bzw. Aktenbestandteile sehr wohl in einem Zusammenhang zu dem Ausbruch des Strafgefangenen Bogner. Sollte die Landesregierung schutzwürdige Interessen Dritter betroffen sehen, greifen die o. g. Schutzmechanismen ein.

Ich bitte höflich das Ministerium im Sinne dieses Schreibens aufzufordern, die fehlenden Akten bzw. Aktenbestandteile unverzüglich nachzuliefern. Sollte bis zum 25. Januar 2005 kein Eingang zu verzeichnen sein, wird die CDU-Landtagsfraktion den parlamentarischen Weg beschreiten.

Mit freundlichem Gruß

